

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/7 2003/17/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2005

Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Salzburg

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

AnliegerleistungsG Slbg §11 Abs3 idF 1988/076;

AnliegerleistungsG Slbg §16 Abs2 idF 1982/061;

B-VG Art7 Abs1;

ROG Slbg 1998 §31 Abs4;

Rechtsatz

§ 11 Abs. 3 Sbg ALG stellt bei der Ermittlung des Beitrages im Wesentlichen auf die Bauplatzfläche ab. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dabei stets vom gesamten, einheitlichen Bauplatz auszugehen (vgl. zB die im hg. Erkenntnis vom 17. November 1993, 91/17/0068, angeführte hg. Rechtsprechung). Auf Kriterien der Bebaubarkeit bzw. der Bebauung hat der Salzburger Landesgesetzgeber ausschließlich in § 11 Abs. 3 fünfter bzw. sechster Satz Sbg ALG idF LGBl. Nr. 76/1988 Rücksicht genommen. Im hg. Erkenntnis vom 9. April 2001, 2001/17/0005, hat der Verwaltungsgerichtshof dazu ausgesprochen, dass gerade der Umstand, dass der Salzburger Landesgesetzgeber im Übrigen auf die Bauplatzfläche abstellt, darauf schließen lässt, dass er eine weiter gehende Berücksichtigung des Kriteriums der Bebaubarkeit nicht anzuordnen wünschte. Es kann daher nicht als gesetzwidrig erachtet werden, wenn die Behörde dem Umstand, dass der Großteil der Erweiterungsfläche wegen der Baufluchlinie nicht für die Errichtung oberirdischer Bauten verwendet werden kann, bei der Abgabenbemessung nicht berücksichtigt hat. Es bestehen beim Verwaltungsgerichtshof auch keine Bedenken dahingehend, dass die so verstandene Gesetzesbestimmung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz unvereinbar wäre (vgl. dazu die im hg. Erkenntnis vom 9. April 2001, 2001/17/0005, wiedergegebene hg. Rechtsprechung), zumal die Lage der Baufluchlinie gemäß § 31 Abs. 4 Sbg Raumordnungsgesetz von der Höchsthöhe jener Bauten bestimmt wird, für die die Baufluchlinie gilt. Das bedeutet mit zunehmender Höchsthöhe der Bauten einen weiteren Abstand der Baufluchlinie zur Grundstücksgrenze. Damit verringert sich zwar die Verbaubarkeit der Bauplätze mit oberirdischen Gebäuden; angesichts der durch ein hohes Gebäude entsprechend erhöhten Belastung des Hauptkanals kann es aber nicht als unsachliche Regelung angesehen werden, wenn die nach Maßgabe der Baufluchlinie mangelnde Bebaubarkeit bei der Beitragsbemessung keine Rolle spielt. Auch der Umstand, dass eine (fiktive) Beitragsberechnung auf der Basis lediglich der Erweiterungsfläche einen höheren Beitrag zum Ergebnis hätte als die nach § 16 Abs. 2 Sbg ALG durchzuführende Berechnung unter Zugrundelegung des gesamten Bauplatzes unter Abzug der bereits bei einer Beitragsberechnung berücksichtigten Längenausdehnung, vermag beim Verwaltungsgerichtshof keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu erwecken. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. November 2001, 99/17/0297, ausgeführt hat, soll die Einrechnungsvorschrift des § 16 Abs. 2 Sbg ALG nämlich einer ausgleichenden Berücksichtigung von in der Vergangenheit geleisteten, jedoch nach derzeitigem Maßstab für möglicherweise unangemessen hoch oder niedrig zu wertende Leistungen dienen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003170291.X03

Im RIS seit

19.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>